



Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

Satzung

**zur Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche
Abfallbeseitigung der Gemeinde Oberstadion mit Wirkung zum 31.12.2022**

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, dass die gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft auf den Landkreis zurückübertragen werden.

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Oberstadion deshalb folgende

Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 04.06.2012 wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oberstadion, den 18.10.2022

gez.

Kevin Wiest
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.